



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Postzustellungsurkunde

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. Kai Schaefer  
Louise-Seher-Str. 6  
65582 Diez

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**43.1 53e 621 SchaeferKalk Brennanl. 1/13**  
Bearbeiter/in: Herr Dr. Schornstein  
Durchwahl: 0641 303 - 4429  
E-Mail: horst.schornstein@rpgi.hessen.de

Datum: 12.05.2014

Durchschrift  
**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 05.09.2013 wird der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemeinde:	Runkel
Gemarkung:	Dehrn
Flur:	18
Flurstück:	1685/4

die bestehende Kalkbrennanlage i. S. d. Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zum **Ersatz von zwei Normalschachtöfen durch einen Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-Ofen (GGR-Ofen 8) mit einhergehender Kapazitätserhöhung der gesamten Kalkbrennanlage von 1130 t/Tag auf 1300 t/Tag.**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.10.2013, Az. wie oben.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Bescheides ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist, ohne dass mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## **Kostengrundentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:  
„Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- die Abweichung von § 6 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) für die Überdeckung von Abstandsflächen baulicher Anlagen auf eigenem Grundstück
- die Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **III. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | Antragsschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1 | Antrag (2 Blatt)<br>Formular 1/1: Antrag nach BImSchG (4 Blatt)<br>Formular 1/2: Genehmigungsbestand (1 Blatt)<br>Formular 1/1.2: Antrag Zulassung vorzeitiger Beginn (1 Blatt)                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2 | Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3 | Kurzbeschreibung (1 Blatt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 4 | Geschäftsgeheimnisse (1 Blatt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5 | Standort und Umgebung der Anlage (1Blatt)<br>Topografische Karte M.: 1:25000, G1.001.a (1 Blatt)<br>Umbau Ofen 8 Detailansicht M.: 1:250 (1 Blatt)<br>Werksplan Steeden M.: 1:10000, G1.002.a (1 Blatt)                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 6 | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (5 Blatt)<br>Formular 6/1: Betriebseinheiten (1 Blatt)<br>Formular 6/2: Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. (1 Blatt)<br>Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (1 Blatt)<br>Gesamtfießbild GGR Ofen 8 mit Emissionsquellen (1 Blatt)<br>Umbau Ofen 8 Offenanlagen mit Verknüpfungen (1 Blatt)<br>Umbau Ofen 8 Ofenanlage vor und nach Umbau (1 Blatt) |

- 7 Umbau Ofen 8 Verladung Siloanlage (1 Blatt)
- 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (1Blatt)
- 7 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (1 Blatt)
- 7 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (1 Blatt)
- 7 Durchschnittliche chemische Zusammensetzung von Reinstein und Branntkalk (1 Blatt)
- 7 Gesamtzusammensetzung (Durchschnittswerte nach DVGW-G 260) (1 Blatt)
- 8 Braunkohlestaub Analysenanhaltswerte ab Lieferwerk (1 Blatt)
- 8 Luftreinhaltung (2 Blatt)
- 8 Immissionsprognose für die geplante Anlagenerweiterung (52 Blatt)
- 8 Schornsteinhöhenbetrachtung für die geplante Anlagenänderung (8 Blatt)
- 8 Übersicht Emissionsquellen 2016 (1 Blatt)
- 8 Formular 8/1: Emissionsquellen (1 Blatt)
- 8 Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen (8 Blatt)
- 8 Staubimmissionsprognose Zeitreihedatei, Beurteilungspunkte, Nachtrag (3 Blatt)
- 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (1Blatt)
- 10 Abwasserentsorgung (1 Blatt)
- 11 Abfallentsorgungsanlagen (1Blatt)
- 12 Abwärmennutzung (1 Blatt)
- 13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (1 Blatt)
- 13 Schalltechnische Immissionsprognose inkl. Anhang (92 Blatt)
- 13 Schalltechnische Immissionsprognose, Nachtrag
- 13 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung (5 Blatt)
- 14 Anlagensicherheit (2 Blatt)
- 14 Sicherheitstechnische Empfehlung für den Einsatz von Braunkohlestaub und Wirbelschichtbraunkohle (25 Blatt)
- 15 Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 15 Sicherheitsdatenblatt Branntkalk (12 Blatt)
- 15 Sicherheitsdatenblatt Braunkohlestaub (8 Blatt)
- 15 Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet (11 Blatt)
- 16 Brandschutz (1 Blatt)
- 16 Brandschutzkonzept (17 Blatt)
- 16 Explosionsschutzkonzept (46 Blatt)
- 16 Betriebsanweisung Braunkohlestaub (1 Blatt)
- 16 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept, Nachtrag (13 Blatt)
- 17 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (1Blatt)
- 18 Bauantrag (1 Blatt)
- 18 Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- 18 Bauantrag (2 Blatt)
- 18 Übersichtsplan (1 Blatt)
- 18 Liegenschaftsplan (7 Blatt)
- 18 Freiflächen-Wegeplan (1 Blatt)
- 18 Bauzeichnungen (7 Blatt)
- 18 Bau- und Nutzungsbeschreibung (4 Blatt)
- 18 Bauvorlageberechtigung (3 Blatt)

- Grundstücksentwässerung (1 Blatt)
- Stellplatznachweis (1 Blatt)
- Abstandsflächennachweis (1 Blatt)
- Feuerungsanlage (16 Blatt)
- Berechnungen BRI (3 Blatt)
- Antrag auf Abweichungen (2 Blatt)
- Statistischer Erhebungsbogen (5 Blatt)
- 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (1 Blatt)
- Überwachungsplan Kalkbrennanlage Steeden (55 Blatt)
- Genehmigung Überwachungsplan Kalkbrennanlage Steeden (4 Blatt)
- Empfangsbestätigung unterschriebenes Bauantragsformular sowie ergänzter Liegenschaftsplan, Nachtrag (1 Blatt)
- Empfangsbestätigung Rückbaukosten, Nachtrag (3 Blatt)
- 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Blatt)
- 21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Blatt)

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlagen dürfen nur so errichtet, geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde, es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz und Abteilung II, Dezernat 25.3 - Arbeitsschutz, schriftlich anzuzeigen.

## **2 Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Eordernisse**

### **2.1 Bauaufsichtliche Erfordernisse**

- 2.1.1 Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden (§ 48 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO)). Mit ihrer Ausführung ist ein Unternehmen zu beauftragen, bei dem die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist (§ 50 HBO).
- 2.1.2 Während der einzelnen Abbruchzustände muss die Standsicherheit der abzubrechenden und angrenzenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren könnten (z.B. Erker, Balkone, Dachbinder, Treppen, Gesimse, Gewölbe, Tür- und Fensterstürze, usw.), sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern. Vor Betriebspausen, Arbeitsruhen o. ä. ist auf der Abbruchstelle eine für die Zeit der Stilllegung ausreichende Bausicherheit zu schaffen, die gegebenenfalls durch laufende Überwachung und jeweils rechtzeitige Durchführung aller notwendigen Maßnahmen ständig vorzuhalten ist.
- 2.1.3 Erforderliche Absprißungen und Abstützungen sind statisch einwandfrei durch einen befähigten Handwerker (Zimmermann) sach- und fachgerecht auszuführen.
- 2.1.4 Die Außerbetriebsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig vor Abbruchbeginn bei den jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben zu beantragen.
- 2.1.5 Falls die Abbrucharbeiten ohne Beanspruchung öffentlicher Straßen nicht durchgeführt werden können, ist die Baustelle ordnungsgemäß abzusperren und zu kennzeichnen. Die Absperrung und Kennzeichnung obliegt dem beauftragten Unternehmer; ihm obliegt auch die Bedienung bei halbseitigen Straßensperrungen, sowie die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen. Die Maßnahmen des Unternehmers bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, d.h. des Landrats, in kreisfreien Städten des Magistrates und bei Gemeinden mit eigener Verkehrsbehörde des Bürgermeisters. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Straßenbaubehörde nach der Straßenverkehrsordnung Anordnungen getroffen hat.
- 2.1.6 Den Forderungen der zuständigen Polizeiorgane hinsichtlich der Absicherung der Baustelle gegen den öffentlichen Verkehrsraum ist im übrigen Folge zu leisten.
- 2.1.7 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist die Abbruchstelle durch einen festen Bauzaun dauerhaft abzusichern, mit Schutzvorrichtungen gegen herab fallende Gegenstände zu versehen und erforderlichenfalls zu beleuchten. Der Bauzaun ist im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen unter anderem mindestens 1,80 m hoch und dicht schließend herzustellen. Türe und Tore dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen. Die Absperrung ist jederzeit, auch bei Arbeitsruhe oder Stilllegung der Abbruchstelle in voller Wirksamkeit vorzuhalten.

- 2.1.8 Das anfallende Abbruchmaterial ist zu verwerten bzw. sofort dem Bauschuttrecycling zuzuführen.
- 2.1.9 Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.1.10 Abbruchmaterialien, die Staubentwicklung verursachen, sind nur in einem ausreichend angesästen Zustand mittels geschlossenen Transportrutschen (Schuttröhre) möglichst unmittelbar auf die Abraumfahrzeuge zu leiten.
- 2.1.11 Bei der Durchführung der Abbrucharbeiten dürfen nur anerkannte lärmarme Methoden angewendet und nur lärmarme Maschinen eingesetzt werden. Insbesondere muss die Einhaltung der Emissionsrichtwerte für Kompressoren sichergestellt sein.
- 2.1.12 Die Stellung der baulichen Anlagen hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.
- 2.1.13 Der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO) und die weiteren Bautenstände (§ 74 Abs. 1 HBO) sind dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für öffentliche Ordnung, unter Verwendung der eingeführten Vordrucke anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben. Weiterhin ist das mit dem Abbruch bzw. Neubau beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 2.1.14 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 73 Abs. 2 HBO einzureichen. Erfolgt die Bauausführung auf Grundlage typengeprüfter Nachweise, so hat die mit der Bauleitung beauftragte Person die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Vorgaben des Typenprüfbescheides zu bescheinigen.
- 2.1.15 Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 2.1.16 Für die Dauer der Ausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzung des Gebäudes, die Zahl der Vollgeschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48-51 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.1.17 Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.
- 2.1.18 Aufschiebende Bedingungen
  - 2.1.18.1 Die Baugenehmigung wird gem. § 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg- Amt für öffentliche Ordnung- vor Ausführungsbeginn der je-

weiligen baulichen Anlage der entsprechende, durch einen Sachverständigen für Standsicherheit geprüfte Standsicherheitsnachweis (§ 59 Abs. 3 HBO) oder Typenprüfbescheid eines Prüfamtes für Baustatik (§ 59 Abs. 7 HBO) vorgelegt wird.

- 2.1.18.2 Die Baugenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) spätestens bis zum Baubeginn durch den Antragsteller eine unbefristete Sicherheit i. H. v. 80.000,- € geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung eines Sparbuchs mit Sperrvermerk, einer Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder einer sonstigen dinglichen Sicherung zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, zu erbringen.

Die Hinterlegung erfolgt beim Regierungspräsidium Gießen.

## **2.2 Brandschutzrechtliche Erfordernisse**

- 2.2.1 Das Brandschutzkonzept des Büros für Brandschutz-Ingenieure & Sachverständige Prein & Partner, Bergisch-Gladbach, Az. 02267-13, vom 28.08.13 mit Ergänzungen des Antragstellers vom 22.11.13 ist Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage zu beachten.

Das Brandschutzkonzept ist um die noch fehlenden Brandschutzpläne zu ergänzen.

- 2.2.2 Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Genehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bescheinigen.

Es ist frühzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

- 2.2.3 Ex-Zonenplan

Der Betreiber hat einen auf die konkrete Anlage bezogenen vermaßten Plan vorzulegen, in dem die Ex-Zonen 20 bis 22 horizontal und vertikal dargestellt werden.

- 2.2.4 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

- 2.2.4.1 Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung, Teil A bis C, aufzustellen.

- 2.2.4.2 Um der Feuerwehr im Einsatzfall eine sofortige Orientierung und somit einen zielorientierten Einsatz zu ermöglichen, sind für das Bauvorhaben Feuerwehrpläne im Maßstab 1:200 für das Gebäude und im Maßstab 1:500 für die gesamte Liegen-

schaft zu erstellen. Die Einsatzpläne müssen DIN 14095 Teil 1 entsprechen. Es sind Bildzeichen nach DIN 30600 Teil 9902 und DIN 14034 Teil 2 zu verwenden.

Der Entwurf der Einsatzpläne ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Pläne sind in 4-facher Ausfertigung, sowie in digitaler Form im pdf-Format der Brandschutzdienststelle Limburg-Weilburg zur Genehmigung vorzulegen.

Im Feuerwehrplan sind die Ex-Zonen gut sichtbar darzustellen. Außerdem ist eine Zeichnung des Braunkohlestaubsilos mit allen notwendigen Konstruktionsdaten (z. B. Höhe, Durchmesser, Öffnungsformen, Öffnungsgrößen) den Feuerwehrplänen beizufügen.

2.2.4.3 Zusätzlich mit den Feuerwehrplänen ist die Übergabe der folgenden Unterlagen erforderlich:

Sicherheitsdatenblätter

Betriebsbeschreibung

Beschreibung Anlagentechnik und Anlagensicherheit

2.2.5 Kennzeichnung der technischen Anlage

Um für die Feuerwehr im Schadenfall eine sofortige Orientierung an den technischen Anlagen und Einrichtungen sicher zu stellen, sind diese deutlich, gut sichtbar und dauerhaft zu beschriften. Die Beschriftung muss kurz und prägnant sein.

2.2.6 Rettungswege

2.2.6.1 Rettungswege, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1, Abschnitt 5.4 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.

2.2.6.2 Notausgänge, Flure und Ausgänge sind von jeglicher Lagerung freizuhalten.

2.2.6.3 Die zur Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege erforderliche/n Ausgangstüre/n sind während der Betriebszeit unverschlossen zu halten und müssen jederzeit mit einem Griff zu öffnen sein.

2.2.6.4 Sollten die Türen dennoch verschlossen werden, ist der Einbau eines elektrischen Türverriegelungssystems erforderlich, wobei folgendes zu beachten ist:

Es ist ein elektrisches Verriegelungssystem einzubauen, welches auf Anforderung, kombiniert durch Nottaster und Rauchmelder, ein Öffnen der Tür ermöglicht. (Bei der Ausführung ist die Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) veröffentlicht vom Deutschen Institut für Bautechnik zu beachten)

- 2.2.7 Die Türen der elektrischen Haupt- und Unterverteilerschränke sind mit dem Hinweiszeichen „Blitz“ zu versehen.
- 2.2.8 Feuerlöscher
- 2.2.8.1 Die bauliche Anlage ist mit Feuerlöschern nach EN 3 auszustatten. Anzahl, Größe, Art und Anbringestellen der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Die Erfüllung der Maßgaben der vorgenannten Vorschriften ist vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.
- 2.2.8.2 Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der UVV „Sicherheits- u. Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (VBG 125/GUV 0.7)“ entsprechen.
- 2.2.8.3 Feuerlöscher sind in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

### **3 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

#### **3.1 Allgemeine Anforderungen**

- 3.1.1 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs und alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, mitzuteilen.
- 3.1.2 Für den Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.
- 3.1.3 Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unter minimaler Last und weitestgehender Vermeidung von Emissionen und sonstigen Gefahren bis zum Wiederherstellen des Normalbetriebs weiterzubetreiben, falls der entsprechende Anlagenteil nicht unverzüglich abzuschalten ist.  
Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

3.1.4 Für die erstmaligen Messungen dürfen keine Sachverständigen beauftragt werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Prognose, Gutachten etc. erstellt haben.

## 3.2 Luftreinhaltung

### 3.2.1 Bezugsgrößen

Die Grenzwerte beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

Die Emissionswerte beziehen sich im Ofenabgas des GGR-Ofens 8 (Quelle 5201) auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

### 3.2.2 Emissionsbegrenzungen

Für die Quellen:

5201	GGR-Ofen 8 und Normalschachtofen 1 und 2
6212	Produktbunker 5/6
6213	Walzenbrecher, Siebrinne, Winkelbecherwerk
6306	Stückkalksilos S30 und S31
6307	Verladung Stückkalksilos S30 und S31
6308	Verladung Abriebsilo 26

werden die folgenden Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

#### 3.2.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub Quellen Nr. 5201, 6212, 6213, 6306, 6307, 6308

Die in den gefassten Abgasen (z.B. Öfen, sonstige staubende Betriebsvorgänge) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

#### 3.2.2.2 Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4 der TA Luft); Quelle 5201

Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 $\text{mg/m}^3$
-----------------------------------------------------------------------------	-------------------

### 3.2.2.3 Stickstoffoxide (Quelle 5201)

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im Abgas die Massenkonzentration  $0,35 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

### 3.2.2.4 Schwefeloxide (Quelle 5201)

Die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, dürfen im Abgas die Massenkonzentration  $0,20 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

### 3.2.2.5 Kohlenmonoxid (Quelle 5201)

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen im Abgas eine Massenkonzentration von  $0,50 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

### 3.2.2.6 Organische Stoffe (Quelle 5201)

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, dürfen im Abgas die Massenkonzentration  $30 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

### 3.2.3 Wartung und Ausfall der Abgasreinigungsanlagen

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes, sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Falls dies nicht möglich ist, ist dieser Anlagenteil unter minimaler Last und weitestgehender Vermeidung von Emissionen und sonstigen Gefahren bis zum Wiederherstellen des Normalbetriebs weiterzubetreiben.

Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Ersatzteile für kurzfristige Reparaturen sind vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (insbesondere zur Emissionsminderung) nicht eingehalten werden, ist dies der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 3.2.4 Ableitbedingungen

Die gereinigten Abgase sind über Schornsteine gem. TA Luft abzuleiten.

Die gereinigten Abgase des GGR-Ofens 8 sowie der Normalschachtöfen 1 und 2 sind über den bestehenden Kamin (Quelle 5201) abzuleiten (Höhe 50 m ).

### 3.2.5 Staubförmige Emissionen bei Umschlagen, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen

Fallstrecken sind zu minimieren.

Geräte sind regelmäßig zu warten (z. B. Prüfung auf Dichtheit). Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Einrichtungen zur Be- und Entladung von Fahrzeugen oder Waggons sind so weit wie möglich einzuhausen.

Trichter, Übergabestellen, Schüttgossen, Beladerohre sind abzusaugen.

Bei Be- und Entladevorgängen im Freien ist ein Windschutz vorzusehen.

Übergabestellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Öffnungen von Räumen (z. B. Tore, Fenster), in denen feste Stoffe offen transportiert oder gehandhabt werden, sind möglichst geschlossen zu halten.

Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden.

Fahrwege, auf denen staubförmige Emissionen entstehen können, sind im Anlagenbereich zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu säubern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B. Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z. B. zum Brechen, Mahlen, Sieben, Trocknen) sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.

Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen.

### 3.3 Messung und Überwachung der Emissionen

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft. Auf Einzelmessungen kann auf Antrag verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsverminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Ist es beabsichtigt, einen entsprechenden Nachweis zu führen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde im Vorfeld zu informieren (z. B. Vorlage von Garantieerklärungen des Herstellers) und deren Einverständnis einzuholen.

#### 3.3.1 Messplätze gem. 5.3.1 TA Luft

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Probenahmestellen für Emissionsmessungen einzurichten.

Bei Bau oder der Errichtung der Anlage sind bereits die nachfolgend dargestellten Anforderungen an die Probenahmestellen zu berücksichtigen.

Es sind die Vorgaben der Richtlinien DIN EN 15259 und EN 13284-1 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

#### 3.3.2 Einzelmessungen

##### 3.3.2.1 Erstmalige Messungen

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 3.2.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sofern die Emissionen nicht kontinuierlich überwacht werden (d.h.: gasförmige anorganische Verbindungen gem. Nr. 3.2.2.2, Kohlenmonoxid und organische Stoffe (Gesamt-C)).

(Stellen siehe Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internet-Seite des HLUG (<http://www.hlug.de/>) zu finden.)

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen.

### 3.3.2.2 Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden, sofern die Emissionen nicht kontinuierlich überwacht werden.

Auf derartige Messungen (insbesondere Quellen 6212, 6213, 6306, 6307, 6308) kann auf Antrag verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsverminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Ist es beabsichtigt, einen entsprechenden Nachweis zu führen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde im Vorfeld zu informieren und deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

### 3.3.3 Messplanung

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt abzustimmen und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zu übersenden.

Der Betreiber der Anlage oder die mit der Messung beauftragte Stelle hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.

### 3.3.4 Auswahl von Messverfahren

Die Auswahl von Messverfahren hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen.

### 3.3.5 Messbericht, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der aktuelle vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage bei ungestörter Betriebsweise nach Möglichkeit mit der genehmigten Kapazität, ansonsten bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen zu betreiben.

Der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich (spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen) zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, direkt zu übersenden.

### 3.3.6 Kontinuierliche Messungen

#### 3.3.6.1 Ausrüstung mit Messeinrichtungen

Die Quelle 5201 ist gemäß der Nummer 5.3.3.2 der TA Luft mit eignungsgeprüften Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der folgenden Stoffe kontinuierlich ermitteln:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Gesamtstaub
- Schwefeldioxid

Auf die kontinuierliche Messung einzelner Stoffe kann auf Antrag, mit Zustimmung der Überwachungsbehörde, verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff ist als Brennkammertemperatur mittels Wärmedurchgangskoeffizient über Thermolemente zu ermitteln.

### 3.3.6.2 Bezugsgrößen

Die Quelle 5201 ist mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, z. B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln und registrieren. Feuchtegehalt und Druck sind im Rahmen der wiederkehrenden Einzel-Messungen zu erfassen und der Auswertung zugrunde zu legen.

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann auf Antrag, mit Zustimmung der Überwachungsbehörde, verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

### 3.3.6.3 Anwendung von Richtlinien

Es sind generell die Maßgaben folgender Richtlinien sowie die dort genannten Vorschriften anzuwenden:

- Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen  
RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5. GMBI (2005) Seite 793 – 828 (Aktualisierung durch RdSchr. D. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG - 51134/0)
- VDI-Richtlinie 3950
- DIN EN 14181 Emissionen aus stationären Quellen- Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen

### 3.3.6.4 Auswahl von Einrichtungen zur Feststellung der Emissionen

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht; eine entsprechende Liste ist beim Umweltbundesamt erhältlich.

Verplombte Messgeräte dürfen im Störungs- oder Wartungsfalle nur nach Benachrichtigung der Überwachungsbehörde geöffnet werden.

Die durchgeführten Arbeiten sind zu belegen und im Kontrollbuch aufzuführen.

Der Einbauort des Gerätes ist in Übereinstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde festzulegen.

### 3.3.6.5 Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich überwachenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Bescheinigung gemäß Richtlinie VDI 3950 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierfür nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unverzüglich vorzulegen.

Der entsprechende Auftrag ist von Seiten des Anlagenbetreibers zu erteilen.

### 3.3.6.6 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Messeinrichtungen sind mit einer eignungsgeprüften Auswerteeinrichtung zu koppeln, die die zur Auswertung notwendigen Rechenoperationen durchführt und die Häufigkeitsverteilungen ermittelt und aufzeichnet.

Aus den Momentanwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der validierte Halbstundenmittelwert zu bilden, wobei auf die Bezugsgröße umzurechnen ist. Die so ermittelten Halbstundenmittelwerte sind zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung abzuspeichern.

Aus den Halbstundenmittelwerten, ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert - bezogen auf die tägliche Betriebszeit - zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind ebenfalls zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung abzuspeichern.

Die Ermittlung der Häufigkeitsverteilung hat am Anfang eines neuen Kalenderjahres jeweils neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilung muss jederzeit abrufbar sein und muss täglich einmal aufgezeichnet werden.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Häufigkeitsverteilung für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres folgende Werte nicht überschreitet:

- Sämtliche Tagesmittelwerte die Emissionsgrenzwerte
- Sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsgrenzwerte.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

### 3.3.6.7 Funktionsprüfung und Kalibrierung

Die Emissionsmesseinrichtungen sind zu kalibrieren und regelmäßig (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

#### 3.3.6.7.1 Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung soll einen Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit und Funktion sowie über die Einhaltung der gerätespezifischen Toleranzen der Einrichtungen erbringen. Die Funktionsprüfung umfasst die gesamte Messeinrichtung, Probenentnahme, Gasaufbereitung, Messumformer mit Hilfeseinrichtungen, Anzeige- und Registriereinrichtungen sowie die Emissionsdatenerfassungseinrichtungen. Die jeweils vom Gerätehersteller in den Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen angegebenen Einstellarbeiten und Funktionsprüfungen sind erst nach einer den Ist-Zustand erfassenden Vorprüfung vorzunehmen. Bei der Funktionsprüfung zu verwendende Prüfstandards (Filter, Prüfgase etc.) sind in den Prüfvorgang einzubeziehen.

Bei der Funktionsprüfung ist die Richtlinie VDI 3950 zu Grunde zu legen.

Über die Funktionsprüfung ist ein Bericht gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen, der mit allen Prüfprotokollen der Aufsichtsbehörde innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Arbeiten in 2 Ausfertigungen vorzulegen ist.

#### 3.3.6.7.2 Kalibrierung

Die Einrichtungen zur Emissionsüberwachung sind spätestens 3 Monate nach dem Einbau erstmals zu kalibrieren.

Die Kalibrierung der Einrichtungen zur Emissionsüberwachung ist bei wesentlichen Änderungen von Teilen der Messeinrichtungen oder der Betriebsweise der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierfür bekannt gegebenen Stelle zu wiederholen.

Vor jeder Kalibrierung ist grundsätzlich die oben beschriebene Funktionsprüfung durchzuführen. Die Kalibrierung der Emissionsüberwachungseinrichtungen soll eine statistisch gesicherte Aussage über den Zusammenhang zwischen den tatsächlich vorhandenen und den von der Emissionsmeseinrichtung angezeigten, registrierten und von Emissionsdatenerfassungsgeräten gespeicherten Messdaten erbringen. Die Kalibrierung ist gemäß den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen. Über die Kalibrierungen ist ein Bericht gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen, der mit allen Prüfprotokollen der Aufsichtsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Arbeiten in 2 Ausfertigungen vorzulegen ist.

#### 3.3.6.7.3 Qualitätssicherung für die automatischen Messeinrichtungen

Vom Betreiber der Anlage ist ein Mess- und Überwachungsprogramm zur Qualitätssicherung aufzustellen und dem Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Das Mess- und Überwachungsprogramm muss mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Einbau, Art und Kalibrierung der Messgeräte
- Messverfahren und deren Eignung
- Registrierung der notwendigen Randbedingungen, z.B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom,
- Wartung mit Zeitangaben
- Angaben zu Probenahmestellen für die Kalibrierung und Einzelmessungen, dabei sind auch Aussagen zu Ein- und Auslaufstrecken sowie der Erfüllung anderer Anforderungen der DIN EN 15259 zu treffen
- Benennung der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle.
- Qualitätssicherung nach QAL 3 gem. DIN EN 14181 (dritte Qualitätssicherungsstufe)

### **3.4 Schallimmissionen**

- 3.4.1 Die von den Anlagen der Firma Schaefer Kalk GmbH & Co. KG am Standort des Werkes Steeden verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen.
- 3.4.2 Als maßgebliche Immissionsorte werden festgelegt:
- IO 01 Niedertiefenbacherweg 30
  - IO 02 Niedertiefenbacherweg 23
  - IO 03 Baugebiet Regina
  - IO 04 Auf der Hohl 23
- 3.4.3 Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den Immissionsaufpunkten (Bezeichnung Schallgutachten Immissionsorte) IO 02, IO 03 und IO 04 von nachts 40 dB(A) nicht überschritten werden.  
Der Beurteilungspegel am Immissionsaufpunkt IO 01 darf nachts 45 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.4.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- 3.4.5 Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 3.4.6 Der Einbau von Türen und Toren hat schalldicht zu erfolgen.
- 3.4.7 Für die geräuschrelevanten Bereiche (Pkt. 2.8.4 im Gutachten) sind die erforderlichen Bauschalldämmmaße zu erreichen. Die Einhaltung ist durch ein Ingenieurbüro oder durch Bestätigung durch die ausführende Firma nachzuweisen und zu dokumentieren.
- 3.4.8 Die Prozessluftleitung inklusive der Herstellung der Gebläse ist gemäß den Ausführungen des Gutachters – Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies vom 27.8.2013 – herzustellen. Über eine Abnahmemessung – vor Inbetriebnahme – ist zu dokumentieren, dass die Schalldämpfer auf der Druck- und Ansaugseite keine Tonhaltigkeiten aufweisen. Die Dokumentation ist durch ein Ingenieurbüro durchzuführen.
- 3.4.9 Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme des neuen Ofens ist durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassene Messstelle nachzuweisen, dass die in Ziffer 3.4.3 genannten Immissionsrichtwerte für die Immissionsaufpunkte IO 02 und IO 03 nachts eingehalten werden. Mess- und Bewertungsgrundlage ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. Aug. 1998).

Die Messung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen, drei Wochen vorher abzustimmen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang A 3.5 TA Lärm und ggf. die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen enthalten.

Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung der nach § 52 BImSchG zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt) in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

#### **4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

4.1 Die Gleichstrom-Gegenstrom-Ofen-Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine Änderungen gefordert werden.

#### **4.2 Gefahrstoffe:**

4.2.1 Für die Bereiche, u. a. Beschickung der Öfen, in denen eine erhöhte Kohlenmonoxidbelastung auftreten kann, ist mit einem geeigneten Gaswarngerät die CO-Konzentration zu überwachen. Die Auslösekonzentration bzw. untere Grenze für den Alarm ist so zu wählen, dass die Arbeitnehmer rechtzeitig den Arbeitsplatz verlassen können. Das Gaswarngerät ist in regelmäßigen Abständen zu warten und instandzusetzen und vor jedem Gebrauch auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Wartungen und Prüfungen sind zu dokumentieren. Insbesondere wird auf das Merkblatt BGI 836 „Gaswarneinrichtungen für toxische Gase, Dämpfe“ hingewiesen.

4.2.2 An den Arbeitsplätzen ist 3 Monate nach Inbetriebnahme des Ofens 8 die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte für Staub (einatembar, alveolengängig) durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen, falls sich durch diese Genehmigung die Bedingungen an den Arbeitsplätzen ändern.

4.2.3 Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gem. § 7 (4) GefStoffV ist einzuhalten.

4.2.4 Die Beschäftigten müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung ist sachgerecht aufzubewahren, gegebenenfalls nach Gebrauch zu reinigen, so dass ein hygienisch einwandfreier Zustand gewährleistet ist.

### **4.3 Explosionsschutz**

Die mit Hilfe des Explosionsschutzdokumentes vom 06.08.2013 Nr. Ex/8067/13 der Fa. Inburex festzulegenden Zonen hinsichtlich des Auftretens der Häufigkeit explosionsfähiger Atmosphäre sind unter Beachtung der maximalen Staubablagerungsdicke und Einhaltung der damit maximal zulässigen Oberflächentemperatur zu definieren. Bei grenzwertiger Staubdicke ist die Oberflächentemperatur anzupassen.

### **4.4 Unterweisungen**

Für die Entladung von Braunkohlestaub (modifiziert) ins Silo und den Betrieb der GGR-Ofenanlage 8 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, anhand derer Beschäftigte in regelmäßigen Abständen unterwiesen werden. Während der gesamten Entladung des Kessels hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein. Insbesondere ist das Vorgehen bei Störungen, Bränden innerhalb der Siloanlage in den Betriebsanweisungen zu betrachten.

### **4.5 Arbeitsschutzorganisation**

4.5.1 Für bestimmte Prozesse, hier z.B. Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von Betriebsanweisungen, Durchführung von Unterweisungen, Entladung des Kesselwagens, Wartung, Instandsetzung, sind verantwortliche Personen zu benennen. Diesen Personen sind die Aufgaben schriftlich zu übertragen, die notwendigen Kompetenzen einzuräumen und die erforderliche Zeit für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Für den Arbeitgeber besteht generell die Pflicht, übertragene Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung zu überwachen.

4.5.2 Die Qualifikation und der Fortbildungsbedarf der Beschäftigten/Funktionsträger im Arbeitsschutz ist zu ermitteln und abzudecken.

4.5.3 Betriebsanweisungen/Unterweisungen sind unmissverständlich, klar zu formulieren. „Wer hat was zum gegebenen Zeitpunkt zu tun“. Insbesondere werden hier Leiharbeiter/Fremdfirmen neue Arbeitnehmer erwähnt, denen vor Beginn der Arbeiten die Vorgehensweise auch durch Einweisungen vor Ort zu vermitteln ist.

4.5.4 Hinsichtlich der Umsetzung von Auflagen, z.B. in Genehmigungen, Erlaubnissen, Prüfberichten in die Praxis und Durchführung von Prüfungen, sind Regelungen zu treffen.

## V. Hinweise

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes- Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

### **Auskunftspflichten des Betreibers**

Auf die Auskunftspflicht gem. § 31 BImSchG wird hingewiesen.

### **Bauaufsicht**

Durch die vorgenannten Auflagen wird die weitere, zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

### **Brandschutz**

Das Gebäude / die bauliche Anlage unterliegt gemäß § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), in der derzeit gültigen Fassung - der Gefahrenverhütungsschau. Die Gefahrenverhütungsschau wird in regelmäßigen Abständen von einem Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung die Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.

### **Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

Die bei der Demontage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

## **Anlagenbezogener Gewässerschutz, Bodenschutz**

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Nach § 6 VAWS (Anlagenverordnung) ist die Lagerung von Monoethylenglykol (WGK 1) in der Mahlanlage 1 und 2 mit einer Lagermenge von 19,2 m<sup>3</sup> (12x 1600 l) der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Nach § 6 VAWS (Anlagenverordnung) ist die Lagerung von Monoethylenglykol (WGK 1) in der Kalkmahlanlage 3 mit einer Lagermenge von 30 m<sup>3</sup> (1x30000 l) der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

In der Gefährdungsstufe A unterliegen diese Tankanlagen nicht der Sachverständigenprüfungspflicht.

Im Gebläsehaus ist Ölbindemittel bereit zu stellen (Kanister-Befüllung des Notgebläses mit Dieselkraftstoff).

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 2.4.1.1 G E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

### **Verfahrensablauf**

Die Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co KG, Louise-Seher-Str. 6, 65582 Diez hat am 05.09.2013 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen von Kalkstein nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

### **Anlagenabgrenzung**

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Unterlagen lagen am 29.11.2013 vollständig vor.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 20.08.2008 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen 43.1 53e 621 Schaefer Kalk 1/08 genehmigt.

In der Folgezeit wurden verschiedene Änderungen an der Anlage durchgeführt, die alle gem. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angezeigt wurden.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Demontage der beiden Normalschachtöfen, zum Abriss des alten Gebläsehauses des Normalschachtofens 4 sowie zur Errichtung der beiden neuen Stückkalkverladesilos war am 28.10.2013 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt diese Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 27.01.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, der Nassauischen Neuen Presse und im Weilburger Tageblatt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 05.02.2014 bis 04.03.2014 im Regierungspräsidium Gießen und der Stadt Runkel gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 05.02.2014 bis 18.03.2014 wurde fristgerecht keine Einwendung erhoben. Der vorsorglich festgesetzte Erörterungstermin entfiel deshalb.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens bzw. der Prüfung der Antragsunterlagen war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die Stadt Runkel hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Belange,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen,
- das HLUg hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung,
- das Dezernat 31 als Fachdezernat der Genehmigungsbehörde hinsichtlich regional- und bauplanungsrechtlicher Belange.
- das Dezernat 41.4 hinsichtlich der Belange industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutz
- das Dezernat 42.1 (Industrielle Abfallwirtschaft) als Fachdezernat der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange.
- die Dezernate 43.1 und 43.2 (Immissionsschutz) als Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange.
- das Dezernat 53.1 (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) als Fachdezernat der Genehmigungsbehörde hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange und Landschaftsschutz,

- das Dezernat 25.3 als Fachdezernat der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

### **Bauplanungsrecht**

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bevorzugt im Außenbereich zulässig.

Für Vorhaben auf dieser planungsrechtlichen Grundlage ist nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Nachweis der Rückbaupflichtung ist Voraussetzung für die Freigabe der Bauausführung. Insofern ist die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen.

Es gibt keine bauplanungsrechtlichen Bedenken, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegen stehen.

### **Bauordnungsrecht**

Das Vorhaben fällt unter § 57 der Hessischen Bauordnung (HBO) und bedarf einer Baugenehmigung.

Bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Brandschutz**

Es handelt sich um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 8 Ziff. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unter Beachtung der in den Antragsunterlagen und der im Brandschutzkonzept gemachten Angaben dann keine Bedenken, wenn darüber hinaus die geforderten Auflagen erfüllt sind.

Einvernehmen der Gemeinde:

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde von der Stadt Runkel erteilt.

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz, Bodenschutz**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen bei entwurfsgemäßer Ausführung keine Bedenken gegen das vg. Bauvorhaben.

Das beantragte Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) von Steeden und Obertiefenbach aber außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

An der bestehenden Entwässerungsanlage werden keine Änderungen vorgenommen.

## **Immissionsschutz**

Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie (HLUG)

Die Antragsunterlagen sind plausibel und nachvollziehbar. Es wird der Nachweis geführt, dass es durch den Betrieb des beantragten Vorhabens zu keinen relevanten Immissionswertüberschreitungen kommen wird.

Betreiberpflichten, Luftreinhaltung

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes leitet sich aus den Anforderungen der § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ab.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden unter Berücksichtigung der Anlagenkonzeption entsprechend der Antragsunterlagen und unter Einhaltung der unter Abschnitt IV. formulierten Nebenbestimmungen erfüllt.

Insgesamt handelt es sich aus Sicht des Immissionsschutzes um eine Anlagenverbesserung, so dass dem Vorhaben immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen stehen.

Emissionen/Immissionen

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgte auf Basis der TA Luft sowie den Vollzugsempfehlungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik im Hinblick auf die Veröffentlichung von Merkblättern zur besten verfügbaren Technik (BVT-Merkblätter bzw. BVT-Schlussfolgerungen) und Aufhebung der Bindungswirkung bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft und entspricht den Angaben des Genehmigungsantrags (Kapitel 8, Formular 8.1).

Die Anforderungen an die Schornsteinhöhe können mit der geplanten (bestehenden) Austrittshöhe von 50 m der Quelle 5201 als erfüllt angesehen werden.

Die Anforderungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Emissionen von Staub, Stickoxide und Schwefeloxide ergeben sich aus den Massenströmen der Gesamtanlage in Verbindung mit Nr. 5.3.3.2 der TA Luft.

Immissionsschutz - Schall

Nebenbestimmung 3.4.3 legt die Immissionsrichtwerte für die angrenzende Bebauung fest. Für die Immissionsaufpunkte IO 01, IO 02, IO 03, IO 04 wird nur der Nachtwert festgeschrieben, da er der strengere Wert ist. Hält die Anlage den Nachtwert ein, so wird auch sicher der Tagwert eingehalten.

Nebenbestimmung 3.4.6 und 3.4.7 sind das Ergebnis der schalltechnischen Immissionsprognose. Ohne schallmindernde Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht eingehalten. Die vom Gutachter beschriebenen Maßnahmen werden hier festgeschrieben. Die Dokumentation macht die Maßnahmen überwachbar.

Nebenbestimmung 3.4. 8 schreibt die Maßnahmen bzgl. der Prozessluftführung fest, die als Ergebnis der schalltechnischen Prognose notwendig werden, um die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Dokumentation macht die Maßnahmen überwachbar.

Nebenbestimmung 3.4.9 konkretisiert die Betreiberpflicht, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft auszuschließen. Da im Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose erstellt wurde, ist diese zu verifizieren, wenn Prognosewerte grenzwertig berechnet werden. Werden die Immissionsrichtwerte beim IO 02 und IO 03 eingehalten, werden die Immissionsrichtwerte für den weiter weg liegenden IO 04 und den um 5 dB(A) höheren Wert für IO 01 sicher eingehalten.

Die vorgeschriebene Frist ermöglicht der Firma, den Messbericht nach Inbetriebnahme, in Auftrag zu geben und der Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats vorzulegen. Es ist berücksichtigt, dass eine kürzere Frist nicht realistisch ist, da das Messinstitut die Messung vorher abzustimmen hat und die Witterungsbedingungen in Verbindung mit der Auslastung der Anlage stimmen muss.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Das geplante Vorhaben liegt auf dem genehmigten Werksgelände der Firma Schaefer Kalk GmbH & Co. KG.

Es wird ein Abriss und Ersatz von baulichen Anlagen vorgenommen, das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG findet nicht statt.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Für das o. g. beantragte Vorhaben wird das Benehmen im Sinne des § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) hergestellt.

### **Planungsrecht, Bauleitplanung**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Runkel (2009) ist der Bereich des bestehenden Betriebsstandortes des Kalkwerks Steeden der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG als „Gewerbliche Baufläche“ (Bestand) dargestellt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Betriebsgelände nicht vor.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung (Umbau) der Kalkbrennanlage.

### **Regionalplanung**

Der Standort des Kalkwerks liegt innerhalb eines *Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand* gemäß Regionalplan Mittelhessen 2010. Das Vorhaben stellt den Fortbestand einer bereits vorhandenen Anlage dar. Alle neu zu errichtenden Anlagenteile und Bauten werden auf dem Firmengelände auf bereits versiegelter Fläche errichtet.

Die Immissionsprognose ermittelt für gasförmige Luftverunreinigungen und Staubniederschlag irrelevante Zusatzbelastungen. Für Schwebstaub liegt die Gesamtbelastung an allen Beurteilungspunkten deutlich unterhalb des Immissionsgrenzwerts.

Die schalltechnische Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch schallmindernde Maßnahmen die Immissionsgrenzwerte an allen Beurteilungspunkten um  $\geq 10\text{dB}$  unterschritten wird.

Folglich ist mit keinen Beeinträchtigungen des sich im Westen anschließenden *Vorranggebiets Siedlung Bestand* zu rechnen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Maßnahme.

### **Abfallrecht**

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG.

### **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

#### **Gefahrstoffe**

Die Anforderungen ergeben sich aus § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 7 Abs. 8 GefStoffV, § 7 Abs. 4 GefStoffV sowie § 7 Abs. 5 und 6 GefStoffV.

#### **Explosionsschutz**

Die Anforderungen ergeben sich aus § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

#### **Arbeitsschutzorganisation**

Die Anforderungen folgen aus §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 10 BetrSichV.

#### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Horst Schornstein